

Abhol- und Bereitstellungsgrundsätze der Kehrrichtabfuhr

(Auszug aus dem Schlussbericht der Kommission „Logistik und Dienstleistungen ZAB“ vom 14. März 2003)

a) Allgemeine Grundsätze der Kehrrichtabfuhr

- Die Kehrrichtabfuhr wird durch den ZAB für die Verbandsgemeinden so organisiert und gestaltet, dass alle relevanten Gesetze (insbesondere Arbeitssicherheits- und Verkehrsgesetz) eingehalten werden können und bei Gewährleistung eines mehrheitlich akzeptierten Servicestandards die wirtschaftlichste Lösung (Gesamtsystemkosten für ZAB und Gemeinde) realisiert und betrieben wird. Wo eine Änderung für den Verband wirtschaftlich vorteilhaft ist, übernimmt er in der Regel die Investitions- und Betriebskosten (z.B. unter/oberirdische Grosssammelbehälter, Containerumschlagstellen, Kehrrichtumladestationen etc.). Die Finanzierung erfolgt über die Sack- und Containergebühr.
- Der ZAB erlässt Richtlinien betreffend die Kehrrichtabfuhr. Die Verbindlichkeit dieser Richtlinien muss in den Gemeinde-Abfallreglementen verankert sein. Der ZAB erstellt ein Musterreglement auf Basis der kantonalen Musterreglemente.
- Der ZAB organisiert die Beschaffung der für die Erbringung der Dienstleistung geeigneten Fahrzeuge. Er stellt allfällig notwendige Infrastruktur für den effizienten Verlad von Kehrrecht für den Weitertransport per Strasse oder Bahn bereit (Containerumschlagstellen, Kehrrichtumladestationen). Die Finanzierung erfolgt über die Sack- und Containergebühr.
- Der ZAB bestellt bei Bedarf eine Kommission "Kehrrichtabfuhr" (Vertreter der Gemeinden, ZAB GL/VR). Sie löst die Probleme im Zusammenhang mit der Kehrrichtabfuhr (notwendige Abweichungen von Bereitstellungsgrundsätzen, Anpassung der Abfallreglemente der Gemeinden, Schnittstellenbereinigung ZAB/Gemeinden z.B. bezüglich Kehrrechtsammelplatzbetreuung und Sanktionen, Einhaltung Arbeitssicherheit usw.) und Separatsammlungen, welche mit Kehrrechtfahrzeugen durchgeführt werden (Papier, Karton, Grün etc.).
- Die Kosten für gemeindespezifische Anpassungen, die über den "Standard" hinausgehen, sind durch die Gemeinden zu tragen.

b) Bereitstellungs- und Abholgrundsätze für die öffentliche Kehrrechtsammlung

Nachfolgend sind der Standard der Dienstleistung und die langfristige Zielausrichtung für die öffentliche Sammlung definiert:

1. Grundsätzlich sind nur die offiziellen Gebinde des ZAB, 17l- / 35l- / 60l- / 110l-ZAB-Säcke, direkt an der Strasse oder in 800l-Stahlcontainern bereitgestellt, zugelassen. Die Frankierung muss den aktuellen Gebühren des ZAB entsprechen. Der Verkauf von Marken für neutrale Säcke soll nicht gefördert werden.
2. Die Gebinde sollen an den von der Politischen Gemeinde in Absprache mit dem ZAB bezeichneten Orten bereitgestellt werden.
3. Gemeinde und ZAB können in gegenseitiger Absprache an geeigneten Standorten unterirdische Grosscontainer (Unterflurbehälter ca. 5 m³) einrichten und die Anwohner zur Benutzung verpflichten.
4. Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen sollen die gebührenpflichtigen Kehrrechtsäcke in der Regel in 800l-Normcontainern bereitgestellt werden.

5. Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe sollen ihre Abfälle in korrekt frankierten Säcken oder in 800l-Normcontainern mit Chip für Gewichtserfassung bereitstellen.
6. Die Abfuhr erfolgt in allen Gebieten in der Regel wöchentlich.
7. Grundsätzlich werden keine Strassen rückwärts befahren.
8. In der Regel werden die Strassen nur in einer Fahrtrichtung entsorgt. In dicht besiedelten Gebieten kann die Zuladung von beiden Seiten erfolgen.
Von dieser Regelung kann in folgenden Fällen abgewichen werden:
 - bei Strassen mit Trennlinien;
 - bei stark befahrenen Strassen (aus Sicherheitsgründen);
 - falls an einem Ort mindestens 2 Container bereitgestellt werden.
9. Aus Wegen, Strassen und Sackgassen, die vom Kehrichtwagen nicht befahren werden, sollen die Abfälle an den von der Politischen Gemeinde in Absprache mit der Koordinationsstelle des ZAB bezeichneten Orten bereitgestellt werden. Dies gilt in der Regel für
 - a) Sackgassen ohne zumutbare Wendemöglichkeit oder die kürzer als 150 Meter sind oder weniger als 10 Häuser bedienen.
 - b) Strassen und Sammelplätze mit permanent starker Behinderung für das Kehrichtfahrzeug.
10. Einzelne Häuser und Gewerbebetriebe mit langen Anfahrwegen werden vom Sammelfahrzeug im Allgemeinen nicht bedient. In Absprache mit dem ZAB werden den Kunden Lösungsmöglichkeiten angeboten. (z.B. Bereitstellung im Siedlungsgebiet oder an der Sammelroute, längerer Abholrhythmus).
11. In dicht besiedelten Gebieten wird bei Neubauten für mehrere Einfamilienhäuser oder pro Mehrfamilienhaus in Absprache mit dem ZAB eine Sammelstelle festgelegt. Der Abstand zwischen den Sammelstellen soll ca. 50 Meter betragen. Für die Sauberkeit der Sammelstelle ist am Abfuhrtag der ZAB, an den übrigen Tagen die Gemeinde zuständig. Allfällige notwendigen Beschilderungen gehen zu Lasten des ZAB.
12. Sammelplätze/Containerstandorte:
Die Politische Gemeinde kann Einrichtungen und Plätze für die Abfallentsorgung sinngemäss Baugesetz Kt. St. Gallen, Art. 49 auf privatem Grund vorschreiben und festlegen, wenn öffentliches Interesse, insbesondere Umweltschutz, Verkehrssicherheit, Benutzung von Strassen und Gehwegen sowie die Hygiene und Schutz des Ortsbildes dies erfordert.
13. In Baubewilligungen oder Bebauungsplänen (Art. 38 Baugesetz Kt. St. Gallen) sind zu berücksichtigen:
 - Für die Bereitstellung von Abfall-Containern sind auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen. Standort und Grösse werden in Absprache zwischen Grundeigentümer und Gemeinde festgelegt.
 - Die Politische Gemeinde kann in Absprache zwischen Grundeigentümer und Bauamt für einzelne Überbauungen oder Gebiete (mehrere Wohneinheiten) Sammelplätze oder Standplätze für Container bezeichnen.
 - Es wird schriftlich darauf hingewiesen, falls der Abholdienst mit Einschränkungen gemäss Bereitstellungsgrundsätzen erfolgt:
z.B. für die Entsorgung (Kehricht, Papier, Grünabfuhr etc.) wird die x-Strasse nicht befahren. Die Bereitstellung hat an der y-Strasse zu erfolgen. Der Sammelplatz ist in der Beilage eingetragen.
z.B. für die Entsorgung (Kehricht, Papier, Grünabfuhr etc.) wird die x-Strasse nur in einer Richtung befahren. Die Bereitstellung hat an den in der Beilage bezeichneten Standorten zu erfolgen.
14. Abweichungen von den Bereitstellungsgrundsätzen werden durch die Kommission "Kehrichtabfuhr" (Vertreter der Gemeinden, ZAB GL/VR) bewilligt. Das öffentliche Interesse sowie die ökonomisch und ökologisch beste Lösung haben Vorrang.